

Satzung
über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 69 „Zementwerk Mersmann“ in der Stadt Beckum vom _____

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. Nr. 64 S. 3316) und den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.10.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Zementwerk Mersmann“ beschlossen.
2. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist. Der Plan liegt ab sofort im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Beckum, Weststraße 46, Zimmer 261 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2

Die Veränderungssperre bezieht sich auf folgende Grundstücke:
Gemarkung Beckum, Flur 26, Flurstücke 133 tlw., 137 tlw., und 166.

§ 3

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Umgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 69 "Zementwerk Mersmann"

